

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

31. Oktober 1887.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, Seite 257. — Ministerial-Bekanntmachung, die Gewährung von Rechtsbills im Verkehr mit den Behörden des Herzogthums Sachsen-Meiningen bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten; betreffend, Seite 253. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Zusammenfügung der bei der Großherzoglich und Herzoglichen Sächsl. Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, für die ärztliche Vorprüfung und für die Prüfung der Apotheker, Seite 283.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[95] I. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs ist von dem Großherzoglichen Gesamtministerium im Einvernehmen mit den Herzoglichen Regierungen von Sachsen-Meiningen-Gildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha unter Aufhebung der bisherigen

Verordnung über die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 24. Juli 1874

die nachstehende

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in den Sachsen-Ernestinischen Staaten

erlassen worden.

Weimar, den 21. Oktober 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.  
 Stuchling.